

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Verträge

Verträge, Abschlüsse oder Vereinbarungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder die Übersendung der Ware mit Lieferschein oder Rechnung verbindlich. Mit der Annahme der Ware oder der Leistung von Zahlungen oder der Unterlassung des Widerspruchs erklärt der Kunde stillschweigend sein Einverständnis mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Lieferung

Alle Waren werden, auch wenn der Preis frachtfrei gestellt ist, auf eigene Gefahr des Kunden versandt.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dürfen radioaktive Stoffe nur gegen Vorlage einer gültigen und ausreichenden Umgangsgenehmigung oder falls eine solche nicht erforderlich ist, entsprechend sonstiger Vorschriften abgegeben werden.

Waren, die nicht vereinbarungsgemäß abgenommen werden können (z.B. wegen fehlender Umgangsgenehmigung), werden - von den Fällen des Eigentumsvorbehalts (Ziff. 6) abgesehen - übereignet, in Rechnung gestellt, zur Verfügung gehalten oder gegen Berechnung von Lagergebühren verwahrt. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Übereignung auf den Kunden über.

Der Liefertermin ist das Versanddatum. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen infolge von Produktionsschwierigkeiten, Betriebsstörungen und unvorhersehbaren Ereignissen einschließlich Streik und höhere Gewalt, es sei denn, dass die Leistungsstörung von uns grob verschuldet ist. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies nicht bei Vertragsabschluß ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Wir behalten uns vor, daß die vereinbarte Menge aus produktionstechnischen Gründen über- oder unterschritten werden kann. Unsere Haftung ist auch ausgeschlossen, wenn es durch von uns nicht grob verschuldete Ereignisse und Transportverzögerungen zu Radioaktivitäts- und Qualitätsminderung kommt.

3. Versand und Verpackung

Für Leihverpackungen wird eine Abnutzungsgebühr in Rechnung gestellt. Diese Verpackungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Absendung frachtfrei an die vorgeschriebene Anschrift zurückzusenden. Die Leihfrist kann nur in Absprache mit uns verlängert werden; in diesem Fall wird eine Leihgebühr pro angefangenem Monat berechnet. Die zurückgesandte Verpackung muß frei von radioaktiven Verunreinigungen und entsprechend den geltenden Transportvorschriften deklariert sein. Der Kunde haftet für alle aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden. Der Versand erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt uns vorbehalten.

4. Preise

Grundsätzlich sind für die Berechnung unsere am Tage der Lieferung gültigen Preise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, maßgebend. Für Kunden, die nicht zum Personenkreis des §24 AGBG (Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 09.12. 1976, BGBl.I Nr.142, 1976) gehören, kann keine Preiserhöhung bei einer Lieferung von 4 Monaten nach Vertragsabschluß eintreten, es sei denn, der Kunde hat die nicht rechtzeitige Lieferung zu vertreten. In allen anderen Fällen verstehen sich unsere Preise ausschließlich Transport und Verpackung. Geltungsbereich ist das gesamte Bundesgebiet.

5. Zahlung

Der Kaufpreis ist zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen. Ist kein besonderer Zahlungszeitpunkt vereinbart, dann hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Zielüberschreitung können Zinsen von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden, wobei Nichtkaufleute nachweisen können, dass uns ein geringer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns weitere Schadensersatzansprüche vor.

Gegen unsere Forderungen kann der Kunde nicht aufrechnen, es sei denn, seine Forderungen, mit denen er aufrechnet, sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Tritt vor Lieferung der Ware in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine Verschlechterung ein, so kann die Lieferung der Ware von der vorherigen Zahlung des Kaufpreises und der Nebenkosten abhängig gemacht werden. Ist die Lieferung der Ware bereits erfolgt, werden alle offenen Forderungen sofort fällig.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Verlängerungen und Erweiterungen, die jedoch nur soweit als vereinbart gelten, als nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig ist. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (Haupt- und Nebenforderungen) aus der Geschäftsbeziehung bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt

auch dann in Kraft, wenn nach erfolgtem Kontoabschluss eine Saldo-Anerkennung stattfindet. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt und verrechnet wird. Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden berühren den Eigentumsvorbehalt nicht, sofern nicht einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird. Zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware ist der Kunde nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Der Kunde tritt im voraus die Ansprüche gegen seine Abnehmer aus der Lieferung von unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren mit der Entstehung und mit allen Sicherungen und sonstigen Rechten an uns ab.

7. Gewährleistung und Haftung

Bei Sachmängeln hat der Kunde in erster Linie nur Anspruch auf Nachbesserung, wobei wir nach unserer Wahl Ersatz liefern können. Wandeln oder mindern kann der Kunde nur, wenn unsere Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt.

Bei offensichtlichen Mängeln hat der Kunde nur dann die genannten Ansprüche, wenn uns innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung eine entsprechende Mängelanzeige zugegangen ist. Für Kaufleute gelten ergänzend die Bestimmungen in §§377, 378 HGB mit der Maßgabe, dass anstelle von "unverzüglich" eine Frist von 10 Tagen tritt. Diese Frist gilt nicht, wenn als bekannt vorausgesetzt werden kann, dass sich bei der gelieferten Ware aufgrund chemischer und physikalischer Eigenschaften innerhalb dieser Frist die zugesagten Qualitätsmerkmale verändern. Schadensersatz aus vertraglicher oder außervertraglicher Haftung wird von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht geleistet. Das gilt auch z.B. für den Liefergegenstand selbst wie auch für Schäden durch Betriebsstörungen und/oder sonstige Schäden bei unseren Kunden oder Dritten, welche durch von uns gelieferte Produkte oder durch den Zeitpunkt und/oder die Art und Weise der Lieferung oder Gewährleistung direkt oder indirekt entstehen. Die Bestimmungen über Gewährleistungen und Haftungen gelten auch für Nachbesserungsarbeiten und Teilersatzleistungen.

8. Rücksendung von radioaktivem Material

Rücksendungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Sie müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem ursprünglichen Versanddatum auf Risiko und zu Lasten des Kunden erfolgen. Sendungen, die Radionuklide mit einer Halbwertszeit von weniger als 15 Tagen enthalten, und Sendungen in Trockeneis sind von einer Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen. Andere Produkte werden nach Vereinbarung dann zurückgenommen, wenn sie nach unserer Entscheidung wieder eingelagert und weiterverwendet werden können. Für die Bearbeitung der Rücksendung und für eventuell erforderliche Qualitätskontrollen kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Für die Abholung und Beseitigung radioaktiver Reststoffe gelten besondere Bedingungen.

9. Transportversicherung

Beanstandungen aufgrund von Transportverzögerungen und Transportbeschädigungen sind zunächst dem jeweiligen Verkehrsträger oder Spediteur zu melden, damit ggf. Regressansprüche geltend gemacht werden können. Uns ist hiervon unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, damit wir unsererseits die Möglichkeit einer Ersatzleistung prüfen können.

10. Auftragsarbeiten an kundeneigenen radioaktiven Stoffen und sonstigen Waren

Hierfür gelten unsere "Besonderen Bedingungen für die Durchführung von Arbeiten an kundeneigenen radioaktiven und sonstigen Präparaten und anderen Gegenständen".

11. Exportlieferungen

Für Lieferungen in das Ausland können Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich vereinbart werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen ist die jeweilige Auslieferungsstätte. Soweit gesetzlich zulässig, sind Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtsstand für Vertragspartner Braunschweig.

13. Hinweise

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen, die Beförderung, die Ein- und Ausfuhr, der Erwerb und die Abgabe radioaktiver Stoffe sind nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Auf folgende Vorschriften wird besonders hingewiesen:

1. "Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV)" in der jeweils gültigen Fassung.
2. "Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)" in der jeweils gültigen Fassung.
3. Alle gültigen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bei den Verkehrsträgern (GGVS/ADR, GGVE/RID, SFO/IMCO, IATA Dangerous Goods Regulations u.a.).